



**Allgemeinverfügung des Kyffhäuserkreises über
infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10.03.2021**

Auf der Grundlage des § 28 Abs.1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 13 Abs. 2 und 3 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und §§ 1 Abs. 3, 10 a Abs. 2 und 3 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird aufgrund des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 19.02.2021 die Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit für den Kyffhäuserkreis vom 02.03.2021 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

I. Öffnung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Für die Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBL. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung gelten folgende Regelungen:

- a) Die Betreuung hat in festen Gruppen mit zugeordneten Pädagogen und Pädagoginnen zu erfolgen,
- b) technischem Personal wird der persönliche Kontakt zu den Kindern und pädagogischen Mitarbeitern in der Einrichtung untersagt,
- c) bei Verlassen der Gruppenräume, der Küchen, der Büros und Werkstätten ist das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske für die dort Beschäftigten verbindlich,
- d) Pausenzeiten erfolgen unter strikter Einhaltung der Abstandsregeln,
- e) zusätzliche Räume können mit vorheriger Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) genutzt werden,
- f) Beratungen und Fortbildungen sind digital durchzuführen,
- g) jegliche Gespräche des Personals untereinander, außerhalb der Kitagruppen, sind nur mit qualifizierter Gesichtsmaske und unter Einhaltung der AHA Regeln erlaubt.

II. Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 6

1. In allen allgemeinbildenden Schulen einschließlich der allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft ist der Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 6 in den festen Lerngruppen so durchzuführen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander eingehalten wird.
2. Über die Umsetzung im Einzelfall entscheidet die jeweilige Schulleitung unter Berücksichtigung der an der Schule bestehenden räumlichen, strukturellen und digitalen Möglichkeiten.

III. Weitere Schließung Klassenstufen 7 bis 12 sowie der berufsbildenden Schulen und Internate

Gemäß § 10 a Abs. 2 Satz 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der aktuell gültigen Fassung findet ab Klassenstufe 7 kein Präsenzunterricht statt, weil der Inzidenzwert innerhalb von 7 Tagen ununterbrochen über dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern liegt.

Abweichend davon findet Präsenzunterricht statt für:

- a) Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf,
- b) Schüler der Abschlussklassen,
- c) Schüler, die im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen.

Für Schüler ab Klassenstufe 7, für die Präsenzunterricht stattfindet, gilt im gesamten Schulgebäude, auch im Unterricht, das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske.

IV. Krankenhäuser und stationäre Einrichtungen der Pflege

Für das Personal in den stationären Einrichtungen der Pflege und in Krankenhäusern gelten folgende Regelungen:

1. Pausenzeiten erfolgen unter strikter Einhaltung der Abstandsregeln,
2. Beratungen und Fortbildungen sind in der Regel digital durchzuführen,
3. Gespräche des Personals untereinander sind nur mit qualifizierter Gesichtsmaske und unter Einhaltung der AHA Regeln statthaft.

V. Regeln zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierten Gesichtsmaske im Öffentlichen Raum

1. Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2—IfS-GrundVO ergänzt durch § 5 der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung unter folgenden Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr) bzw. qualifizierte Gesichtsmaske (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) zu tragen:
 - a) Beim Betreten und Aufenthalt im Bereich von ausgewiesenen Haltestellen (StVO Zeichen 224) von öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulbussen, Busbahnhöfen sowie in Wartesälen und Bahnsteigen von Bahnhöfen,
 - b) soweit Übernachtungsangebote nach der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung erlaubt sind, in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungsbetrieben und deren gastronomischen Bereichen, ausgenommen sind am Tisch sitzende Personen,
 - c) bei Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
 - d) bei Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern sowie
 - e) auf allen nach kommunaler Marktsatzung festgelegten Plätzen für Wochen- und Spezialmärkte.
2. Die Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2. der 2. ThürSARS-CoV-2—IfS-GrundVO bleiben unberührt. (Kinder unter 6 Jahren und Befreiung aus gesundheitlichen Gründen)

VI. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

VII. Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am 11. März 2021 in Kraft und gilt vorbehaltlich der Entwicklung des Infektionsgeschehens bis auf Weiteres.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen oder

2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de erhoben werden.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung wird auf der Homepage des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises eingestellt.

Sondershausen, den 09.03.2021

gez.
Antje Hochwind-Schneider
Landrätin

Siegel